

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
FRANZ XAVER FRIEDRICH

65

Wien, am 19. März 1937.

## Keine Tanzveranstaltungen in der Karwoche.

Das am 18. d. M. ausgegebene 4. Stück des Gesetzblattes der Stadt Wien, Jahrgang 1937, enthält die Verordnung des Bürgermeisters vom 15. d. M. betreffend die Tage, an denen öffentliche, unter das Wiener Theatergesetz fallende Veranstaltungen unzulässig sind. Nach der Verordnung sind Veranstaltungen zu Vergnügungszwecken am Karfreitag und am 24. Dezember von 0 Uhr bis 24 Uhr dieser Tage unzulässig. Ausnahmen, insbesondere für geistliche Konzerte oder Weihnachtsfeiern kann die Bezirksverwaltungsbehörde bewilligen.

Öffentliche Tanzunterhaltungen (Bälle, Redouten, Kostümfeste) dürfen in der Zeit von 0 Uhr des Palmsonntages bis Kar Samstag 19 Uhr nicht stattfinden. Der Publikumstanz in Gastgewerbebetrieben oder Vergnügungstätten fällt jedoch nicht unter dieses Verbot, wie auch die vor dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes der Verordnung erworbenen Berechtigungen zur Abhaltung öffentlicher Tanzunterhaltungen (Bälle, Redouten, Kostümfeste) davon nicht berührt werden.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Das Gesetzblatt verlautbart weiter die Verordnung des Bürgermeisters vom 5. d. M. über die Zulassung von Hornburger Sackkalk und die Verordnung des Bürgermeisters vom 5. d. M. über die Zulassung von Styriakalk.

-----

## Freigabe der Hauptallee für den Autoverkehr.

Aus Anlass des Fussball-Länderwettkampfes Oesterreich-Italien hat das Besondere Stadtamt II im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Verkehr die Prater Hauptallee übermorgen, Sonntag, von 12 Uhr bis 20 Uhr in der Strecke vom Praterstern bis zur Meiereistrasse für Benzinkraftfahrzeuge mit Ausnahme von Krafträdern, Last- und Gesellschaftswagen freigegeben.

-----

## Verkehrsregelung auf der Wiener Höhenstrasse und auf der alten Kahlenbergerstrasse.

Die Wiener Höhenstrasse ist als Automobilstrasse gebaut worden. Damit die Strasse diesem Zweck gerecht wird, sind schon seinerzeit anlässlich der Eröffnung des ersten Teiles der Wiener Höhenstrasse von der Krapfenwaldgasse bis zum Kahlenberg Verkehrsbeschränkungen verfügt worden, die im Interesse der Flüssigkeit des Verkehrs auf der Wiener Höhenstrasse notwendig waren.



# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
FRANZ XAVER FRIEDRICH

II. Blatt

Wien am.....

So wurde vor allem das Gehen auf der Höhenstrasse, ferner die Benützung der Strasse mit Schubkarren, Rollstühlen und Kinderwagen verboten, ebenso das Reiten und das Befahren der Strasse mit Pferdefuhrwerken, Handwagen und Lastkraftwagen.

Den Fussgängern stehen bekanntlich zahlreiche eigene Wege zur Verfügung. Auch die alte Kahlenberger-Strasse, die seinerzeit die einzige Zufahrt zum Kahlenberg war, ist jetzt vor allem den Fussgängern zur Benützung vorbehalten.

Die seinerzeit zunächst nur für den ersten Teil der Höhenstrasse erlassenen Verkehrsbeschränkungen werden nunmehr auf den Teil der Höhenstrasse zwischen dem Kahlenberg und dem Leopoldsberg sowie auf die verbreiterte Cobenzlgasse vom Ende des verbauten Gebietes bis zur Einmündung in die Höhenstrasse ausgedehnt.

Da durch die Höhenstrasse eine moderne und bequeme Zufahrt auf den Kahlenberg geschaffen wurde, kann nun die alte Kahlenberger-Strasse, die stellenweise sehr steil und schmal ist und von Fussgängern besonders an schönen Sonn- und Feiertagen stark benützt wird, für den Fahrzeugverkehr zwischen der Wildgrubgasse und dem Kahlenberg gesperrt werden. Dieses Fahrverbot gilt nicht für den Sicherheits-, Feuerwehr- und Rettungsdienst, ferner nicht für Wirtschaftsfahren und für die Zufahrt zu den Ansiedlungen an der alten Kahlenberger-Strasse, die jedoch nur von Nussdorf aus bis zur Abzweigung des Weges zur Gastwirtschaft "Zur Eisernen Hand" gestattet ist. Eine Zufahrt vom Kahlenberg her ist verboten.

-----